



L08 – Sanktionslistenscreening in der Unternehmenspraxis

Autoren: Arbeitskreis Exportkontrolle

DICO

Deutsches Institut für Compliance

Disclaimer I 2

Stand: September 2019

Disclaimer

DICO Leitlinien richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen einen Einstieg in das Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen. Es wird daher bewusst darauf verzichtet, juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen aufzuzeigen.

DICO Leitlinien bieten dem geneigten Leser praxistaugliche und umsetzbare Empfehlungen für ausgewählte Compliance-Themen. Mit Veröffentlichung einer Leitlinie soll zugleich eine Diskussion zum jeweiligen Themenkreis angestoßen werden mit dem Ziel, darauf aufbauend einen Standard zu entwickeln, der von Compliance-Praktikern anerkannt wird.

Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an Leitlinien@dico-ev.de. Wir freuen uns auf eine lebhaftere Diskussion und bedanken uns für Ihre konstruktive Unterstützung!



1.	GRUNDLAGEN	6
1.1	Was sind Sanktionslisten?	6
1.2	Arten von Sanktionslisten	6
1.2.1	Personen- bzw. organisationsbezogene Sanktionslisten	6
1.2.2	Güterbezogene Sanktionslisten	7
2.	VERPFLICHTUNG ZUR SANKTIONSLISTENPRÜFUNG	8
2.1	Persönlicher Anwendungsbereich – wer muss die Sanktionslistenprüfung durchführen?	8
2.2	Sachlicher Anwendungsbereich – was ist betroffen?	9
2.3	Welche Sanktionslisten sind zu prüfen?	9
2.3.1	Sanktionslisten der EU als unmittelbar geltendes Recht	10
2.3.2	Beachtung fremder Sanktionslisten, insbesondere des US-Rechts?	10
2.3.2.1	US-Recht	10
2.3.2.2	Verhältnis zum Boykottverbot, § 7 AWV	12
2.3.2.3	Das Verhältnis zur EU-Blocking-Verordnung, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 2271/96	14

Inhaltsverzeichnis I 4

3.	DAS VERBOT	16
3.1	Gebot des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	16
3.2	Das Bereitstellungsverbot	17
3.3	Mittelbares Bereitstellungsverbot	19
3.3.1	Rechtsprechung des EuGH	19
3.3.2	Deutsche Rechtsprechung	20
3.3.3	Leitlinien der EU	20
3.3.3.1	Eigentumsverhältnisse	21
3.3.3.2	Kontrollverhältnisse	21
3.3.3.3	Durchbrechung der formalen Eigentums-/ Kontrollverhältnisse	22
3.3.4	Praxis der Behörden	22
3.3.5	Fazit	23
4.	VORSCHLAG EINES RISIKOBASIERTEN PRÜFANSATZES	24
4.1	Zeitpunkt und Frequenz des Datenabgleichs	26
4.2	Wer ist im Unternehmen für die Umsetzung verantwortlich?	26
4.3	Was ist die Konsequenz bei einem Verstoß?	27
4.3.1	Risiken bei einem Verstoß gegen das Bereitstellungsverbot	27
4.3.1.1	Risiken für Mitarbeiter/Leitungspersonen	27
4.3.1.2	Risiken für das Unternehmen	29
4.3.2	Unzureichende Vorsorgemaßnahmen	30
4.3.3	Folgen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur Beachtung von US-Sanktionslisten	31
4.3.4	Haftungsausschluss bei „falschem Treffer“	31

5.	IMPLEMENTIERUNG IM UNTERNEHMEN	32
5.1	Welche Bereiche sind betroffen?	32
5.2	IT-Lösungen	34
5.3	Outsourcing der Sanktionslistenprüfung	35
6.	HERAUSFORDERUNG DATENSCHUTZ- UND ARBEITSRECHT	37
6.1	Betriebsverfassungsrecht	37
6.1.1	Unterrichtung des Betriebsrats	37
6.1.2	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats	37
6.1.3	Fazit	38
6.2	Datenschutz	39
6.2.1	Erlaubnistatbestände für ein Screening	40
6.2.2	Dokumentation und Umfang des Screening	41
7.	AEO-STATUS UND SANKTIONSLISTENSCHREIBUNG	42
7.1	Definition	42
7.2	Ausgestaltung im Unternehmen	43
7.3	Vereinbarkeit des AEO-Status mit Sanktionslistenscreening	43
7.4	Fazit	48
8.	LITERATUR	49

1. Grundlagen

1.1 Was sind Sanktionslisten?

Aktuell ist in der Medienberichterstattung häufig von Sanktionen zu hören, die gegen verschiedene Staaten oder Personen verhängt sind. Schlagworte wie Russlandsanktionen, Iranembargo oder Anti-Terror-Verordnung finden sich in steter Regelmäßigkeit. Inhalt und Umfang solcher Sanktionen können unterschiedlich ausgeprägt sein. Sie finden ihren Ursprung auf **verschiedenen Ebenen und können sowohl durch nationalen als auch internationalen Rechtsakt (UN, EU, US)** gesetzt sein.¹ Letztlich dienen Sanktionen als außenpolitisches Droh- und Druckmittel, um die betroffenen Staaten/Personen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Sanktionen stellen häufig eine Repressalie infolge eines von der Völkergemeinschaft oder auch nur von einzelnen Staaten als Fehlverhalten interpretierten Agierens eines Staates dar. Sanktionsmaßnahmen können allerdings auch präventive Ziele verfolgen, wie etwa im Fall der sog. Anti-Terror-Verordnungen, welche die Finanzierung des internationalen Terrorismus erschweren bzw. diesem die finanzielle Basis entziehen sollen. Hier wird das Ziel verfolgt, bereits die Vorbereitung terroristischer Handlungen zu verhindern.² Oft bestehen Sanktionen aus Sanktionslisten bzw. diese sind Bestandteile von Sanktionsmaßnahmen.

1.2 Arten von Sanktionslisten

Nach ihrer Zielrichtung können Sanktionslisten grob in personen- bzw. organisations- und güterbezogene Sanktionslisten unterteilt werden.

1.2.1 Personen- bzw. organisationsbezogene Sanktionslisten

Personen- bzw. organisationsbezogene Sanktionslisten haben für den betroffenen Personenkreis sehr weitreichende Wirkungen. Durch das Einfrieren sämtlicher Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der gelisteten Personen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, und das Verbot, diesen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugute kommen zu lassen, erfolgt faktisch eine Vermögensentziehung oder jedenfalls eine extreme Einschränkung hinsichtlich dessen Nutzung. Umgekehrt haben die Sanktionslistungen ebenfalls Auswirkungen auf den gesamten Wirtschaftsverkehr: Es werden allen Wirtschaftsteilnehmern Prüfpflichten auferlegt, um für die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben in angemessener Weise Sorge zu tragen. Eine besondere Herausforderung ist dabei, dass personenbezogene Daten bisweilen oder sogar regelmäßig keinen Bezug zu einem bestimmten Staat aufweisen und daher jegliche Geschäftsvorgänge betreffen können.³

¹ Vgl. Sattler, JuS 2019, 18.

² Vgl. Nestler, NZWiSt 2015, 81 (84).

³ Vgl. hierzu auch Burkert-Basler/Nawrotzki, AW-Prax 2016, 35.

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.



DICO – Deutsches Institut für Compliance

Chausseestraße 13

D-10115 Berlin

info@dico-ev.de

www.dico-ev.de

